

Satzung der Deutschen Industriemeistervereinigung Bezirksgruppe Bielefeld e. V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz der Bezirksgruppe

1. Die Vereinigung führt den Namen Deutsche Industriemeistervereinigung Bezirksgruppe Bielefeld e. V.
2. Der Sitz ist Bielefeld.
 - a) Der Wirkungsbereich erstreckt sich auf Bielefeld und Umgebung.
3. Die Bezirksgruppe Bielefeld ist Mitglied des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen e. V. Dieser ist Mitglied des Gesamtverbandes der Deutschen Industriemeistervereinigung e. V.

§ 2 Aufgaben der Bezirksgruppe

1. Die Beschaffung von Arbeitsunterlagen über den neuesten Stand der Technik, Vermittlung von Referenten, Vorträgen, Filmen, Seminaren usw., zum Zweck der Fort- und Weiterbildung.
2. Die Herstellung und Vertiefung von Kontakten zu Verbänden, Institutionen, Dienststellen usw., die der beruflichen, fachlichen und allgemeinen Weiterbildung dienen, außerdem Kontaktpflege unter den Mitgliedern.
3. Jede Art von wirtschaftlicher, politischer, gewerkschaftlicher und konfessioneller Betätigung ist ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Als Mitglieder können aufgenommen werden:
 - a) Inhaber des Industriemeisterbriefes
 - b) Inhaber des Handwerksmeisterbriefes
 - c) in einem Industriebetrieb tätige Meister
 - d) Techniker oder Disponenten mit Meisterfunktion
2. Fördernde Mitglieder können werden:
 - a) natürliche Personen
 - b) juristische Personen
 - c) Gesellschaften
 - d) Körperschaften, die die Satzungen der Bezirksgruppe anerkennen und bereit sind, die Aufgaben der Vereinigung zu unterstützen.
3. Ehrenmitglieder werden auf der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt. Diese Ehrung kann Personen zuteil werden, die sich besondere Verdienste um die Vereinigung erworben haben.
4. Der Aufnahmeantrag hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung der Bezirksgruppe.
2. Durch Ausschluß, wenn das Mitglied die Satzungen gröblich verletzt. Gegen den Ausschluß ist Beschwerde zulässig.
3. Bei Verzug der Beitragszahlung, ohne zwingenden Grund von länger als 6 Monaten, nach erfolgter Mahnung.
4. Durch Kündigung, die 6 Wochen vor Quartalsende schriftlich zu erfolgen hat.

§ 5 Das Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe der Vereinigung

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Hauptversammlung findet alle zwei Jahre statt. Der Zeitpunkt und Ort sind 4 Wochen vorher den Mitgliedern im Verbandsorgan mitzuteilen. Außerdem erfolgt eine schriftliche Einladung.
2. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied nach § 3/1.

3. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei der Wahl des 1. Vorsitzenden mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit im ersten Wahlgang, im zweiten Wahlgang mit einfacher Mehrheit.
4. Anträge zur Hauptversammlung müssen 1 Woche, und Anträge auf Satzungsänderungen 4 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres, schriftlich dem Vorstand vorliegen.
5. Außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) das Vereinsinteresse es erfordert
 - b) wenn $\frac{1}{3}$ aller Mitglieder dies schriftlich fordern.
6. Die Hauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlußfähig.
7. Für die Satzungsänderung ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit erforderlich.
8. Abstimmungen und Wahlen können nach dem jeweiligen Versammlungsbeschluß offen oder geheim stattfinden.
9. Die Hauptversammlung leitet der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter. Zur Wahl des 1. Vorsitzenden wird ein Wahlleiter durch die Hauptversammlung berufen.
10. Über die Hauptversammlung, Beschlüsse, Abstimmung usw. ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.
2. Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt, die Amtszeit beginnt mit der Wahl.
3. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach § 31 BGB.

§ 9 Die Revisoren

1. Zwei Revisoren und ein Stellvertreter werden für 2 Jahre von der Hauptversammlung gewählt.
2. Der Bericht der Revisoren vor der Hauptversammlung erfolgt mündlich.

§ 10 Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge wird auf der Hauptversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit festgelegt.
2. Die Beiträge sind monatlich fällig.

§ 11 Der Gesamtverband

1. Die Bezirksgruppe Bielefeld e. V. erkennt die Satzungen des Gesamtverbandes der Deutschen Industriemeistervereinigung e. V., sowie die des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen e. V. an.

§ 12 Auflösung der Bezirksgruppe

1. Die Auflösung der Bezirksgruppe erfolgt, wenn $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder der BG dies schriftlich fordern, oder dies auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschließen.
2. Das Vermögen der Bezirksgruppe fällt an den Landesverband Nordrhein-Westfalen, oder eine Mitgliederversammlung beschließt mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit, an wen das Vermögen fallen soll.
3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Die Liquidation ist entsprechend § ff 49 BGB durchzuführen.

Bielefeld, den 21. 5. 1970